

Beitragsordnung des Engonien e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Engonien e.V. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlegend gilt, dass alle Gelder satzungsgemäß und zeitnah, sowie nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden. Besonderheiten zur Verwendung, regelt das Vereinsrecht, welches ggf. zu Rate zu ziehen ist.

§ 2.1 Fälligkeit der Zahlung

Die festgesetzten Beträge werden jeweils für das Kalenderjahr im Voraus fällig. Es ist grundsätzlich möglich den Vereinsbeitrag jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Insoweit gilt der fällige Beitrag als gestundet.

§ 2.2 Verzug

Hat das Mitglied nach einem Jahr den Beitrag nicht in voller Höhe entrichtet, so tritt nach einer qualifizierten Mahnung mit Fristsetzung Verzug ein. Der Vorstand kann in einfacher Stimmmehrheit den Verzug bis zur nächsten Mitgliederversammlung hemmen.

Verzugszinsen sind in Höhe von fünf Prozent auf den noch offenen Beitrag jährlich zu entrichten. Zinseszinsen werden nicht erhoben.

§ 3 Aktueller Beitrag

Der derzeit festgesetzte Beitrag beträgt 30,00 € pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsanpassung mit einfacher Stimmmehrheit zum 01. Januar des Folgejahres veranlassen.

Fördermitglieder können Beiträge in beliebiger Höhe leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4.1 Neumitgliedschaften

Neue Mitglieder entrichten nur anteilige Jahresbeiträge. Der Beitrag des Eintrittsmonats ist vollständig zu zahlen.

§ 4.2 Reaktivierung alter Mitgliedschaften

Beitragsrückstände sind bei Reaktivierung der Mitgliedschaft vollständig zu entrichten. Gleiches gilt für ehemalige Mitglieder, welche neu eintreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Erhebung von Beiträgen erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.